

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 09.06.2010

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011
(Nds. AG ZensG 2011)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 (Nds. AG ZensG 2011)

§ 1

Aufgaben und Befugnisse der Landesstatistikbehörde, Fachaufsicht

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 und oberste Erhebungsstelle ist die Landesstatistikbehörde, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesstatistikbehörde stellt die durch den Zensus mit Stand 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

(3) Die zur Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung werden von der Landesstatistikbehörde bereitgestellt.

(4) Die Fachaufsicht über die örtliche Durchführung des Zensus 2011 führt das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 2

Einrichtung und Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen

(1) ¹Die örtliche Durchführung des Zensus 2011 obliegt

1. den Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
2. im Übrigen den Landkreisen

als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011). ²Maßgebend für die Gemeindegröße nach Satz 1 Nr. 1 ist die von der Landesstatistikbehörde zum 30. Juni 2009 ermittelte Einwohnerzahl.

(2) ¹Die Gemeinden und Landkreise nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als staatliche Aufgaben nach Weisung (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises) wahr. ²Sie richten dazu im erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen ein, die durch personelle, organisatorische und räumliche Maßnahmen von anderen Organisationseinheiten der Kommunalverwaltung zu trennen sind, soweit die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht einer für die Statistik zuständigen Organisationseinheit übertragen werden, die nach § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes durch Satzung eingerichtet worden ist. ³Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung zu gewährleisten.

(3) Mehrere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen können eine gemeinsame Erhebungsstelle einrichten, insbesondere wenn anders die Anforderungen an die Abschottung nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 nicht erfüllt werden können.

§ 3

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen führen

1. die Erhebungen nach den §§ 7, 8 und 16 ZensG 2011 und
2. die Erhebungen nach § 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011, wenn ein schriftliches Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte,

durch. ²Bei der Erhebung nach § 6 ZensG 2011 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Antwortausfällen.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen haben bei der Durchführung der Erhebungen insbesondere

1. die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen,
2. die Erreichbarkeit für Anfragen von Auskunftspflichtigen zu sichern,
3. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid gegenüber den Auskunftspflichtigen durchzusetzen, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 18 Abs. 1 und 3 bis 7 ZensG 2011 handelt, mit Ausnahme der Auskunftspflicht zu den Erhebungen nach § 17 Abs. 2 und 3 ZensG 2011,
4. die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen,
5. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen,
6. die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen an die Landesstatistikbehörde zu übermitteln und
7. beim Einsatz von Erhebungsbeauftragten die in § 17 Abs. 1 ZensG 2011 festgelegten Dokumentationspflichten zu erfüllen.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 4

Erhebungsbeauftragte

(1) Werden bei der Durchführung der Erhebungen Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so sind diese durch die Erhebungsstellen anzuleiten und zu beaufsichtigen.

(2) ¹Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte verpflichtet. ²Bürgerinnen und Bürger sind Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einer niedersächsischen Gemeinde haben. ³Anderen Personen können die Erhebungsstellen die ehrenamtliche Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte mit ihrem Einverständnis übertragen. ⁴Bürgerinnen und Bürger dürfen nur aus wichtigem Grund die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen oder ihr Ausscheiden verlangen. ⁵Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn den Bürgerinnen und Bürgern die ehrenamtliche Tätigkeit wegen ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes, ihrer Berufs- oder Familienverhältnisse oder wegen sonstiger in ihrer Person liegender Umstände nicht zugemutet werden kann.

(3) ¹Gemeinden und unter Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den örtlichen Erhebungsstellen in ihrem Landkreis oder der Landesstatistikbehörde auf Ersuchen Bedienstete für die Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte und stellen diese, soweit im Einzelfall erforderlich, für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; Kernaufgaben der Verwaltung dürfen nicht unterbrochen werden. ²Gemeinden benennen über den Personenkreis nach Satz 1 hinausgehend den örtlichen Erhebungsstellen in ihrem Landkreis oder der Landesstatistikbehörde auf Ersuchen Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinde zur Bestellung als Erhebungsbeauftragte.

(4) Die Erhebungsstellen dürfen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen speichern und mit Daten zur organisatorischen Durchführung der Aufgaben nach § 3 verknüpfen.

§ 5

Übermittlung von Daten

(1) Zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Abs. 1 ZensG 2011 übermitteln die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen der Landesstatistikbehörde auf Anforderung die erforderlichen Daten.

(2) ¹Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) auskunftspflichtigen Stellen übermitteln der Landesstatistikbehörde zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ZensG 2011 genannten Daten für das Personal, das in einem unmittelbaren oder mittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis zu den in § 2 Abs. 1 FPStatG genannten Erhebungseinheiten steht. ²Ausgenommen sind Erhebungseinheiten nach § 12 Abs. 2 FPStatG. ³Satz 1 gilt nur, soweit es sich nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist. ⁴Bei Personal der Erhebungseinheiten des Landes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 10 FPStatG umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c ZensG 2011 auch das Kapitel.

§ 6

Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten

¹Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes sind, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 18 Abs. 1 und 3 bis 7 ZensG 2011 handelt, mit Ausnahme der Auskunftspflicht zu den Erhebungen nach § 17 Abs. 2 und 3 ZensG 2011, die Körperschaften zuständig, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind. ²Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen.

§ 7

Zuweisungen

(1) ¹Die für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 zuständigen Kommunen erhalten vom Land zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben Finanzaufweisungen auf die pauschalierten Kosten in Höhe von insgesamt 9 559 320 Euro, davon entfallen

1. 1 982 000 Euro auf die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen,
2. 3 615 000 Euro auf die Erhebungen nach § 6 ZensG 2011,
3. 2 263 320 Euro auf die Erhebungen nach § 8 ZensG 2011,
4. 40 000 Euro auf die Erhebungen nach § 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011 und
5. 1 659 000 Euro auf die Erhebungen nach § 16 ZensG 2011.

²In dem Gesamtbetrag nach Satz 1 ist der Kostenausgleich für die übertragenen Erhebungen nach § 7 ZensG 2011 nicht enthalten; der Kostenausgleich für die Erhebungen nach § 7 ZensG 2011 ist in Absatz 3 gesondert geregelt.

(2) ¹Die Aufteilung der Finanzaufweisungen erfolgt

1. für die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 nach der Einwohnerzahl,
2. für die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nach der von der Landesstatistikbehörde zum 31. Dezember 2009 ermittelten Anzahl an Gebäuden mit Wohnraum,
3. für die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gemäß der **Anlage** und
4. für die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 unter den Landkreisen nach der anteiligen Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

²Maßgebend für die Verteilung der Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die von der Landesstatistikbehörde ermittelte Einwohnerzahl mit Stand 30. Juni 2009 und für die Verteilung der Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 die von der Landesstatistikbehörde ermittelte Einwohnerzahl mit Stand 30. Juni 2010. ³Für die Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahlen gelten § 137 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 79 Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung entsprechend. ⁴Stehen einer kreis- oder regionsangehörigen Gemeinde Leistungen

gen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 zu, so vermindert sich für die Verteilung nach Satz 1 Nr. 1 die Einwohnerzahl des Landkreises, dem sie angehört, um deren Einwohnerzahl; für die Region Hannover gilt Halbsatz 1 entsprechend. ⁵Satz 4 gilt für die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und deren Verteilung nach Satz 1 Nr. 2 entsprechend für die Anzahl an Gebäuden mit Wohnraum.

(3) Für die Erhebungen nach § 7 ZensG 2011 wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,64 Euro je in die Stichprobe zum Zeitpunkt der Ziehung der ergänzenden Stichprobe nach § 7 Abs. 3 Satz 2 ZensG 2011 einbezogener Stichprobenperson gewährt.

(4) Die Kosten der Datenübermittlungen an die Landesstatistikbehörde nach § 5 werden nicht erstattet.

(5) ¹Im vierten Quartal 2010 erfolgen Abschlagszahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Höhe von 80 vom Hundert. ²Zum 30. Juni 2011 erfolgen die Restzahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Abschlagszahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 und Absatz 3 in Höhe von 80 vom Hundert. ³Die Restzahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 und Absatz 3 erfolgen zum 31. März 2012.

(6) Für die Verjährung, die Festsetzung der Leistungen und den Zahlungsverkehr gelten die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 2, 3 und 5 sowie § 21 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage

(zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

Landkreise und Region	Betrag in Euro
Ammerland	20 068
Aurich	20 879
Celle	27 881
Cloppenburg	14 953
Cuxhaven	37 445
Diepholz	29 810
Emslang	28 769
Friesland	18 743
Gifhorn	25 112
Goslar	51 561
Göttingen	33 151
Grafschaft Bentheim	11 893
Hamel-Pyrmont	27 984
Hannover	48 136
Harburg	25 837
Helmstedt	21 715
Hildesheim	37 857
Holz Minden	32 127
Leer	15 445
Lüchow-Dannenberg	11 108
Lüneburg	21 321
Nienburg	17 152
Northeim	32 894
Oldenburg	15 378
Osnabrück	45 088
Osterholz	33 160
Osterode am Harz	26 025
Peine	12 980
Rotenburg	85 051
Schaumburg	58 592
Soltau-Fallingb.ostel	120 575
Stade	11 941
Uelzen	21 967
Vechta	17 329
Verden	25 434
Wesermarsch	19 247
Wittmund	12 071
Wolfenbüttel	14 902
Kreisfreie Städte, Stadt Göttingen, Landeshauptstadt Hannover	Betrag in Euro
Braunschweig	104 340
Delmenhorst	29 673
Emden	16 713
Göttingen	106 564
Landeshauptstadt Hannover	186 750
Oldenburg (Oldenburg)	83 936
Osnabrück	65 057
Salzgitter	24 033
Wilhelmshaven	40 624
Wolfsburg	19 686

Große selbständige Städte	Betrag in Euro
Celle	39 092
Cuxhaven	17 010
Goslar	12 123
Hamel	12 703
Hildesheim	25 440
Lingen (Ems)	8 418
Lüneburg	26 962
Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	Betrag in Euro
Stadt Achim	3 179
Stadt Aurich (Ostfriesland)	5 947
Stadt Barsinghausen	9 490
Stadt Bramsche	2 194
Stadt Buchholz in der Nordheide	4 452
Stadt Buxtehude	11 436
Stadt Cloppenburg	4 622
Ganderkesee	7 193
Stadt Garbsen	14 471
Stadt Georgsmarienhütte	3 956
Stadt Gifhorn	15 826
Stadt Laatzen	7 524
Stadt Langenhagen	10 569
Stadt Leer (Ostfriesland)	13 385
Stadt Lehrte	6 686
Stadt Melle	7 298
Stadt Meppen	6 593
Stadt Neustadt am Rübenberge	21 863
Stadt Nienburg (Weser)	18 499
Stadt Nordhorn	11 031
Stadt Osterholz-Scharmbeck	7 619
Stadt Papenburg	4 942
Stadt Peine	16 588
Stadt Seelze	2 976
Seevetal	3 043
Stadt Stade	12 942
Stuhr	3 441
Stadt Uelzen	17 456
Stadt Vechta	9 987
Weyhe	3 011
Stadt Winsen (Luhe)	3 953
Stadt Wolfenbüttel	14 721
Stadt Wunstorf	25 776

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

1. Die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU Nr. L 218 S. 14) schreibt für das Jahr 2011 eine gemeinschaftsweite Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) verpflichtend vor. Mit dem Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung des Zensus 2011 als Bundesstatistik angeordnet. Die für den Zensus 2011 erforderlichen Daten werden mit einem registergestützten Zensus erhoben. Dieser besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Daten zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung,
- Befragung der Verwalterinnen und Verwalter oder Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Zensusgesetz 2011 bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale, trifft die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Regelungen zur Organisation (Einrichtung von Behörden) und zum Verwaltungsverfahren, die für die Durchführung des Zensus 2011 notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern weitgehend den Ländern überlassen. Es obliegt daher den Ländern, u. a. den Kommunen Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 zu übertragen, die Übermittlung von Daten der für die Bauleitplanung zuständigen und der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen des Landes zu regeln sowie die Möglichkeit der Verpflichtung weiterer Bürgerinnen und Bürger, über die Bediensteten des Landes hinaus, zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sowie die Benennung von kommunalen Bediensteten für die Erhebungsbeauftragtentätigkeit vorzusehen. Neben dem Bundesgesetz bedarf es daher landesgesetzlicher Regelungen.

2. Mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 werden die das Zensusgesetz 2011 ergänzenden Vorschriften und damit die erforderlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2011 in Niedersachsen geschaffen. Das Gesetz enthält folgende Schwerpunkte:
 - Zentrale Aufgabe eines jeden Zensus ist die statistische Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen, die in vielen Zusammenhängen - z. B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise - als maßgebliche Bemessungsgrundlagen dienen. Der Zensus 2011 dient gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 ZensG 2011 der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden. Mit dem Gesetz wird klargestellt, dass die Landesstatistikbehörde die Befugnis zur verbindlichen Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden und des Landes besitzt.
 - Da Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten für die Sicherung der Qualität und Vollständigkeit der Zensusergebnisse von großem Vorteil sind, ist die Einbeziehung der kommunalen Ebene in Form von Erhebungsstellen unerlässlich. Das Gesetz sieht deshalb die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene und deren Abschottung von anderen Organisationseinheiten der kommunalen Körperschaften vor, überträgt diesen

Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 und regelt den finanziellen Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen.

- Zur Erfüllung der primärstatistischen Aufgabenteile des Zensus 2011 (z. B. Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis gemäß § 7 ZensG 2011) werden Erhebungsbeauftragte benötigt. Das Gesetz legt den Kreis der Personen fest, die zur Übernahme der Erhebungsbeauftragtentätigkeit verpflichtet sind.
- Ferner sieht das Gesetz die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten der für die Bauleitplanung zuständigen und der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580), auskunftspflichtigen Stellen des Landes an die Landesstatistikbehörde vor.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Wirksamere Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Gemeinden und Landkreise

Zur örtlichen Aus- und Durchführung des Zensus 2011 ist die Einrichtung von Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene erforderlich. Dabei werden die örtlichen Erhebungsstellen in folgende Aufgaben eingebunden:

- Rückfragen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung (§ 6 ZensG 2011),
- Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis (§ 7 ZensG 2011),
- Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011),
- Rückfragen im Rahmen der Mehrfachfallprüfung (§ 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011),
- Befragungen zur Klärung von Unstimmigkeiten im Rahmen der „Mini-Haushaltgenerierung“ (§ 16 ZensG 2011).

Zur örtlichen Aus- und Durchführung des Zensus 2011 haben die Erhebungsstellen die Erhebungen durch Gewinnung, Bestellung und Schulung von Erhebungsbeauftragten sowie den Einsatz der Erhebungsbeauftragten vorzubereiten. Sie haben die Erhebungen durchzuführen, zu überwachen und die ermittelten Angaben und eingegangenen Erhebungsunterlagen an die Landesstatistikbehörde zu übermitteln. Ferner haben sie zur Qualitätssicherung die in § 17 Abs. 1 ZensG 2011 festgelegten Dokumentationspflichten zu erfüllen.

Die Erhebungsstellen haben zudem die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu erfüllen. Die Erhebungsstellen müssen von den anderen Organisationseinheiten der Verwaltung abgeschottet sein, d. h. die Trennung der mit dem Zensus 2011 befassten von den mit Verwaltungsvollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten ist durch personelle, organisatorische und räumliche Maßnahmen seitens der Erhebungsstellen sicherzustellen. Die Abschottung ist auch bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen zu gewährleisten. Diese „informationelle Gewaltenteilung“ sichert die statistische Zweckbindung der Zensusdaten und das Statistikgeheimnis, welches für die Amtliche Statistik konstituierend ist.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, schwerbehinderten Menschen und auf Familien

Das Gesetz sieht die Verpflichtung aller Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Erhebungsbeauftragtentätigkeit als Ehrenamt sowie die Verpflichtung der auf Ersuchen benannten Bediensteten von Landkreisen, Gemeinden und unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor. Zu befreien ist jedoch, wem eine solche Tätigkeit

aus wichtigem Grund, der insbesondere in einer Krankheit, einem Gebrechen aber auch in den Familienverhältnissen liegen kann, nicht zumutbar ist. Den Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien ist damit Rechnung getragen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Die haushaltmäßigen Auswirkungen des Gesetzes ergeben sich im Einzelnen aus der Gesetzes- und Finanzfolgenabschätzung.

Für Niedersachsen sind nach der Kostenschätzung der Landesstatistikbehörde vom 11. Dezember 2009 Gesamtkosten in Höhe von voraussichtlich rund 73 210 000 Euro für die Ausführung des Zensusgesetzes 2011 kalkuliert.

Von den kalkulierten Gesamtkosten entfallen Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 54 914 000 Euro auf die Landesstatistikbehörde.

Auf der kommunalen Ebene entstehen durch die Einrichtung und den Betrieb der vorgesehenen voraussichtlich 88 örtlichen Erhebungsstellen, durch die örtliche Durchführung von Erhebungen und durch den Einsatz von Erhebungsbeauftragten kalkulierte Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 18 294 000 Euro, die sich wie folgt zusammensetzen:

Aufgaben der Kommunen	Kosten der Kommunen -in Euro -
1. Einrichtung und Betrieb der Erhebungsstellen insgesamt	1 982 000
davon:	
Personalkosten	220 000
Sachkosten	1 762 000
2. Erhebungen nach § 6 ZensG 2011 - Gebäude- und Wohnungszählung - insgesamt	3 615 000
davon:	
Personalkosten	1 937 000
Sachkosten (ohne Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten)	59 000
Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten	1 619 000
3. Erhebungen nach § 7 ZensG 2011 - Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis bei einer vorläufig kalkulierten Stichprobengröße von 820 543 Stichprobenpersonen - insgesamt	8 734 000
davon:	
Personalkosten	2 929 000
Sachkosten (ohne Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten)	676 000
Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten	5 128 000
4. Erhebungen nach § 8 ZensG 2011 - Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen - insgesamt	2 263 000
davon:	
Personalkosten	980 000
Sachkosten (ohne Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten)	191 000
Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten	1 093 000
5. Erhebungen nach § 15 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 ZensG 2011 - Mehrfachfallprüfung - insgesamt	40 000
davon:	
Personalkosten	9 000
Sachkosten (ohne Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten)	2 000
Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten	28 000

Aufgaben der Kommunen	Kosten der Kommunen -in Euro -
6. Erhebungen nach § 16 ZensG 2011 - Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (Minihaushaltegenerierung) - insgesamt	1 659 000
davon:	
Personalkosten	1 002 000
Sachkosten (ohne Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten)	53 000
Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten	604 000
Gesamtkosten	18 294 000
davon:	
Personalkosten	7 077 000
Sachkosten (ohne Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten)	2 743 000
Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten	8 472 000

(Tabelle enthält gerundete Beträge und Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

Da der Stichprobenumfang noch nicht abschließend feststeht, wurden die Kosten für die Erhebungen nach § 7 ZensG 2011 auf Basis einer vorläufigen Stichprobengröße von 820 543 Stichprobenpersonen kalkuliert. Die Festlegung des konkreten Stichprobenumfangs der Länder erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundes, die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ZensG 2011 der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die im Rahmen der Kalkulation berücksichtigte vorläufige Stichprobengröße entspricht dem im Referentenentwurf der Rechtsverordnung mit Stand 25. November 2009 für Niedersachsen angeführten Stichprobenumfang.

Die Kosten der Kommunen sind gleichzeitig Ausgaben in Form von haushaltsmäßigen Belastungen, da nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 276), den Gemeinden und Landkreisen durch Gesetz nur dann staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden können, wenn für die durch die Übertragung verursachten erheblichen und notwendigen Kosten unverzüglich durch Gesetz der entsprechende finanzielle Ausgleich geregelt wird.

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus 2011 eine Finanzausweisung in Höhe von 250 Mio. Euro.

Die Verteilung der Finanzausweisung erfolgt gemäß § 25 Satz 2 ZensG 2011 nach dem jeweiligen Aufwand der Länder und wurde im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern festgelegt.

VII. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Informationspflichten für die Wirtschaft werden durch das Gesetz nicht begründet. Soweit solche im Rahmen der nach § 6 ZensG 2011 vorgesehenen Gebäude- und Wohnungszählung bestehen, wird die Wirtschaft bereits durch Bundesrecht verpflichtet, Angaben zu den Gebäuden und Wohnungen zu liefern.

2. Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Methodenwechsel zu einem registergestützten Zensus 2011 kann in weiten Teilen von einer Befragung der Bevölkerung abgesehen werden. Der registergestützte Zensus 2011 entlastet die Bevölkerung von Auskunftspflichten und ist daher bürgerfreundlicher als eine herkömmliche Zählung. Die neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger, die insbesondere

- nach § 6 ZensG 2011 Angaben zu Gebäuden und Wohnungen zu liefern haben, soweit sie im Besitz von Immobilien mit Wohnräumen sind und

- auf Stichprobenbasis Auskünfte bei den Haushaltebefragungen nach § 7 ZensG 2011 zu geben haben,

basieren ebenfalls bereits auf dem Zensusgesetz 2011.

Das Gesetz sieht die Verpflichtung aller Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Erhebungsbeauftragtentätigkeit als Ehrenamt vor. Soweit jedoch die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie zum Ausgleich eine Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 ZensG 2011.

3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Es werden folgende Informationspflichten begründet:

- Übermittlung von Daten durch die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen (§ 5 Abs. 1) und
- Datenübermittlung der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen, soweit es sich nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist (§ 5 Abs. 2).

VIII. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung erhielten folgende Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt (DGB),
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB).

DGB und NBB haben ausdrücklich von einer Stellungnahme abgesehen. Geäußert hat sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat in ihrer Stellungnahme zu dem vorgesehenen Erhebungsstellenmodell (Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen in Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und im Übrigen in den Landkreisen) ausgeführt, dass der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund diese Zuständigkeitsregelung mittragen können. Nach Auffassung des Niedersächsischen Landkreistages handele es sich bei der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 um eine gemeindliche Aufgabe. Wenn die Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern diese Aufgabe nicht ausführen wollen, würden sich die Landkreise der gesetzlichen Regelung aber nicht entziehen.

Der der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Verbandsbeteiligung übersandte Gesetzentwurf sah in § 1 Abs. 4 die Landesstatistikbehörde als Fachaufsichtsbehörde vor. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände lehnt die Fachaufsicht durch die Landesstatistikbehörde mit der Begründung ab, dass diese dem zweistufigen Verwaltungsaufbau in Niedersachsen widerspreche.

Der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände entgegenkommend sieht der Gesetzentwurf nunmehr in § 1 Abs. 4 vor, dass das für Inneres zuständige Ministerium die Fachaufsicht über die örtliche Durchführung des Zensus führt.

Soweit es in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um Einzelregelungen des Gesetzentwurfs geht, wird hierauf in der Einzelbegründung unter Teil B eingegangen.

Ferner hält die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme Nachbesserungen bei den Zuweisungen für erforderlich. Hierauf wird unter Teil B zu § 7 näher eingegangen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufgaben und Befugnisse der Landesstatistikbehörde, Fachaufsicht):

Die Vorschrift bezeichnet die Aufgaben, die die Landesstatistikbehörde, insbesondere in Zusammenarbeit mit den örtlichen Erhebungsstellen, bei der Durchführung des Zensus 2011 zu leisten hat und regelt die Fachaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums über die örtliche Durchführung des Zensus 2011.

Landesstatistikbehörde im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), ist gemäß der Statistischen Ordnung, RdErl. d. MI v. 15. April 2008 (Nds. MBl. S. 836) seit dem 1. März 2008 der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 entsprechend der Regelungen des § 1 Abs. 1 ZensG 2011 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 NStatG der Landesstatistikbehörde zu, soweit nicht anderes bestimmt ist, insbesondere in den Vorschriften dieses Gesetzes nicht Aufgaben gemäß § 3 den in § 2 Abs. 1 genannten Kommunen und den dort einzurichtenden örtlichen Erhebungsstellen zugewiesen sind. Auch wenn sich die Zuständigkeit der Landesstatistikbehörde beim Fehlen einer spezialgesetzlichen Regelung aus § 1 Abs. 1 ZensG 2011 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 NStatG ergeben würde, ist angesichts der Bedeutung und der neuen Methodik des Zensus 2011 sowie vor dem Hintergrund der Einbeziehung der kommunalen Ebene als örtliche Erhebungsstellen eine umfassende Regelung deshalb geboten, um eine unnötige Aufsplitterung der zu berücksichtigenden landesgesetzlichen Regelungen zu vermeiden.

Die methodisch-fachliche und organisatorische Vorbereitung des Zensus 2011 wird von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder arbeitsteilig getroffen.

Zu Absatz 2:

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 ZensG 2011 ein zentraler Zweck des Zensus 2011. Der Zensus 2011 ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG) in der Fassung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290). Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen außerdem in vielen weiteren Bereichen, z. B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise als maßgebliche Bemessungsgrundlagen.

Bei dem entwickelten Verfahren für einen registergestützten Zensus 2011 bilden die kommunalen Melderegister die Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahlen. Um die beim Zensus 2001 festgestellten Ungenauigkeiten der Melderegister nicht in die Zensusergebnisse einfließen zu lassen, werden verschiedene statistische Verfahren angewandt. Temporäre Registerfehler, die durch das unterschiedliche Meldeverhalten der Bürgerinnen und Bürger entstehen, werden durch den Abgleich der Datenlieferungen der Meldebehörden zu zwei Stichtagen (9. Mai 2011 und 9. August 2011) bereinigt. Darüber hinaus erfolgt eine so genannte Mehrfachfallprüfung, bei der überprüft wird, ob eine Person mehrfach mit Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet ist. Der Zensus 2001 hat gezeigt, dass tendenziell mit zunehmender Gemeindegröße auch Registerfehler zunehmen. So können in den Melderegistern sowohl Datensätze von Einwohnerinnen und Einwohnern enthalten sein, die nicht hinein gehören (Übererfassung), als auch Datensätze fehlen (Untererfassung). Um diese Registerfehler zu bereinigen, wurden Modelle zur Fehlerkorrektur entwickelt, die zwischen Gemeindegrößen unterscheiden. In Kommunen mit 10 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern wird durch eine Stichprobe in ausgewählten Haushalten die Fehlerhäufigkeit so-

wohl für die Über- als auch für die Untererfassungen ermittelt, auf deren Basis die Ergebnisse der Registeraufzählung statistisch nach oben oder unten korrigiert werden. Für Gemeinden unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird die Qualität der Daten durch Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten gesichert. Darüber hinaus werden für Personen, die in Sonderbereichen wohnen, die Meldedaten geprüft und ggf. korrigiert. Die Bereinigung der Registerergebnisse findet ausschließlich als statistische Maßnahme der Statistischen Ämter statt. Eine Rückmeldung oder Bereinigung der Melderegister erfolgt nicht.

Zwar gilt gemäß § 137 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), als Einwohnerzahl der Gemeinde das von der Landesstatistikbehörde aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung für den Stichtag des Vorjahres ermittelte Ergebnis. Stichtag ist gemäß § 137 Abs. 1 Satz 2 NGO der 30. Juni, jedoch in Jahren, in denen eine Volkszählung stattgefunden hat, der Tag der Volkszählung. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird in § 1 Abs. 2 jedoch noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass die Landesstatistikbehörde nicht nur die amtlichen Einwohnerzahlen ermittelt, sondern auch über die materielle Befugnis verfügt, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen und ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt besitzt. Erst die verbindliche Feststellung der Einwohnerzahlen ermöglicht die Schaffung einer gesicherten Ausgangsdatenbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach § 5 BevStatG. Werden die amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden durch Verwaltungsakt festgestellt, kommt den Gemeinden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Interesse dieser gesicherten Datenbasis die Obliegenheit zu, im Beanstandungsfall die festgestellte Einwohnerzahl fristgerecht gerichtlich überprüfen zu lassen (BVerwG, Beschluss vom 17. März 1992, Az. 7 B 24/92; vgl. auch VGH Mannheim NJW 1988, 988). Die endgültige amtliche Einwohnerzahl des Landes steht mit Bestandskraft der Bescheide der Landesstatistikbehörde zur Feststellung der Einwohnerzahlen der Gemeinden fest.

Der 9. Mai 2011 als Berichtszeitpunkt des Zensus 2011 ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ZensG 2011.

Zu Absatz 3:

Die Erfüllung der den örtlichen Erhebungsstellen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben macht den Einsatz von speziellen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung notwendig, die von der Landesstatistikbehörde über den Statistischen Verbund zur Verfügung gestellt werden.

Die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 erforderliche IT-Infrastruktur wird arbeitsteilig von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder entwickelt und bereitgestellt. Nach den Grundsätzen der Zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung (ZPD) übernimmt im Statistischen Verbund ein Statistisches Amt den IT-Betrieb einer Statistikproduktion mit entsprechender Rechnerleistung (inklusive zentraler Datenhaltung) und bietet den anderen Statistischen Ämtern einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren an. Die arbeitsteilige IT-Produktion in Form der ZPD ermöglicht eine effiziente und effektive Durchführung des Zensus 2011. Durch eine Verteilung der Arbeiten auf verschiedene Standorte werden auch die Risiken minimiert und die Datensicherheit optimiert. Die vorgesehene Arbeitsweise setzt voraus, dass auch die örtlichen Erhebungsstellen über die zur Verfügung gestellten Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung an diese IT-Infrastruktur angeschlossen werden.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung wird die Fachaufsicht über die für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 zuständigen Kommunen durch das für Inneres zuständige Ministerium angeordnet. Damit stellt das Land gemäß Artikel 57 Abs. 5 der Niedersächsischen Verfassung durch seine Aufsicht sicher, dass die Gesetze beachtet und die übertragenen Aufgaben weisungsgemäß erfüllt werden. Abweichend von § 128 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NGO ist damit auch bei kreisangehörigen Gemeinden nicht der Landkreis Fachaufsichtsbehörde. Hierdurch werden im Hinblick auf die Bedeutung des Zensus 2011 Reibungsverluste bei denkbaren unterschiedlichen Auffassungen zwischen Landkreisen und dem für Inneres zuständigen Ministerium vermieden und zu Gunsten der Fachlichkeit der Statistik aufgelöst.

Das Aufsichts- und Weisungsrecht ist für die Durchführung des Zensus 2011 von zentraler Bedeutung. Nur über das umfassende Aufsichts- und Weisungsrecht auch schon vor der Errichtung der örtlichen Erhebungsstellen und vor der eigentlichen Erhebungsphase, kann die reibungslose Abwicklung der primärstatistischen Teile des Zensus 2011 gewährleistet werden. Um die gleichmäßige Rechtsanwendung durch die örtlichen Erhebungsstellen und damit eine hohe Qualität der Ergebnisse sicherzustellen, ist die Befugnis der Fachaufsicht, die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen zu treffen, unerlässlich. Die Anordnungen werden Missverständnissen und etwaigen Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung des Zensusgesetzes 2011 vorbeugen und damit zugleich auch für Rechtssicherheit bei den örtlichen Erhebungsstellen sorgen. Das gilt auch, soweit dies aus Gründen des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes oder zur Vereinheitlichung von Verwaltungsvollstreckungs- oder Bußgeldverfahren geboten ist.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Verbandsbeteiligung übersandte Gesetzentwurf sah in § 1 Abs. 4 die Landesstatistikbehörde als Fachaufsichtsbehörde vor. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände lehnt die Fachaufsicht durch die Landesstatistikbehörde mit der Begründung ab, dass diese dem zweistufigen Verwaltungsaufbau in Niedersachsen widerspreche.

Bewertung:

Einerseits sprechen zwar durchaus sachliche Gründe der Verwaltungsorganisation des „zeitlich begrenzten Projektes des registergestützten Zensus 2011“ für eine Fachaufsicht durch die Landesstatistikbehörde. Zum einen ist die Landesstatistikbehörde selbst (oberste) Erhebungsstelle. Sie hat damit im Rahmen des Zensus 2011 eigene Erhebungen oder Erhebungsteile durchzuführen und zudem auf der Grundlage des Zensusgesetzes 2011 gesetzliche Berichtspflichten gegenüber dem Bund zu erfüllen. Zum anderen verfügt sie über die fachliche Kompetenz und Ressourcen, die Zusammenarbeit mit den örtlichen Erhebungsstellen bei den Erhebungen zu koordinieren sowie die für den registergestützten Zensus 2011 erforderlichen einheitlichen Verfahren landesweit durchzusetzen. Auch würde sich die Fachaufsicht der Landesstatistikbehörde in die bestehende Regelungssystematik bei der Durchführung von Bundesstatistiken einfügen. So sieht § 4 der Verordnung zur Durchführung von Statistiken vom 1. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 395), ebenfalls die Fachaufsicht der Landesstatistikbehörde bei der Durchführung der Agrarstatistik (Bundesstatistik) durch die Gemeinden vor.

Andererseits untersteht die Landesstatistikbehörde bei der Durchführung des Zensus 2011 selbst gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebsanweisung für den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (Erl. d. MI v. 30. Juli 2008, Nds. MBl. S. 836) der Fachaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums, so dass dieses ohnehin (die oberste) Fachaufsichtsbehörde wäre. Daher wird der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände entgegengekommen und in Absatz 4 nunmehr vorgesehen, dass das für Inneres zuständige Ministerium (auch) die Fachaufsicht über die örtliche Durchführung des Zensus führt.

Letztlich bleibt die zwischen der Landesstatistikbehörde als (oberste) Erhebungsstelle und den örtlichen Erhebungsstellen im Rahmen der Durchführung des Zensus 2011 erforderliche Zusammenarbeit durch diese Regelung unberührt.

Zu § 2 (Einrichtung und Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen):

Die mit dem Zensus 2011 zusammenhängenden umfangreichen Erhebungen machen den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Kommunen erforderlich. Auch bei früheren Volks- und Wohnungszählungen wirken die Kommunen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mit.

Die Ermächtigung zur Einrichtung von Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene folgt aus § 10 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2011. In Umsetzung dieser Ermächtigung legt § 2 fest, welche kommunalen Körperschaften Erhebungsstellen für welchen örtlichen Zuständigkeitsbereich einrichten, welcher Art die Aufgabenwahrnehmung ist und wie sich die Zusammenarbeit kommunaler Körperschaften gestaltet.

Zu Absatz 1:

Zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011 werden nach derzeitigem Stand landesweit 88 örtliche Erhebungsstellen eingerichtet. Freiwillige Zusammenschlüsse nach Absatz 3 sind dabei noch nicht berücksichtigt. Bei den 88 Erhebungsstellen handelt es sich um örtliche Erhebungsstellen in 33 Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in den sieben großen selbständigen Städten und den zehn kreisfreien Städten (davon zwei mit Sonderstatus) sowie in den 37 Landkreisen und der Region Hannover.

Den Landkreisen obliegt die örtliche Durchführung des Zensus 2011 in den kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörigen Samtgemeinden unterhalb der Ebene der Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Auf die Region Hannover finden nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403), die für die Landkreise geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Aufgaben der Landkreise obliegen daher im Gebiet der Region Hannover der Gebietskörperschaft Region Hannover.

Das gewählte Erhebungsstellenmodell (Einrichtung von Erhebungsstellen in Gemeinden ab einer Mindesteinwohnerzahl von 30 000 und in den Landkreisen) dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und gleichzeitig der Entlastung kleinerer Gemeinden.

Das Erhebungsstellenmodell ist geeignet und erforderlich, die Erfüllung der Anforderungen an die Abschottung und die Erfüllung der fachlichen Anforderungen des Zensusgesetzes 2011 abzusichern.

Die Erhebungsstellen haben zum einen die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu erfüllen. Die Erhebungsstellen müssen von den anderen Verwaltungsstellen abgeschottet sein. Von besonderer Bedeutung ist hier nach eine wirksame Abschottung nach außen, insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicher zu stellen. Die örtliche Erhebungsstelle muss folglich eine eigenständige organisatorische Einheit innerhalb der Kommunalverwaltung bilden, über eine eigene Leitung, eigenes Personal und über eigene Räumlichkeiten verfügen. Der räumliche Bereich, der für den Publikumsverkehr zur Verfügung steht, ist ebenfalls (insbesondere von den Arbeitsräumen) abzuschotten. Die Erhebungsstellen müssen über Lagerflächen für ausgefüllte Erhebungsunterlagen verfügen, die vor unbefugtem Zugriff geschützt sind und über abgeschotteten Speicherplatz (z. B. zur Ablage von Serienbriefen). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erhebungsstellen dürfen auf keinen Fall mit melderechtlichen oder ähnlich sensiblen Aufgaben der Kommunalverwaltung betraut sein. Die angeführten Anforderungen an die Abschottung sind nicht abschließend.

Bei Gemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 30 000 und bei den Landkreisen ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Ressourcen in der Lage sind, die verfassungsrechtlich geforderten hohen Anforderungen an die „Abschottung“ der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen zu gewährleisten, während dies für kleinere Gemeinden erhebliche organisatorische Schwierigkeiten mit sich bringen und damit zur Gefährdung des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung führen kann.

Gegenüber der Volkszählung 1987 sind zum anderen die fachlichen Anforderungen, die an die Durchführung des Zensus 2011 gestellt werden, erheblich gestiegen. Der Zensus 2011 unterscheidet sich hinsichtlich der Komplexität grundlegend von der Volkszählung 1987. 1987 wurden alle Bürgerinnen und Bürger anhand eines einheitlichen Fragebogens befragt. Das komplexe Verfahren

des Zensus 2011 beinhaltet aufgrund des Methodenwechsels hin zu einem registergestützten Zensus u. a. ergänzende Befragungen nach Unstimmigkeiten, die sich bei dem Abgleich der Register sowie der Plausibilisierung der verschiedenen Datenlieferungen ergeben. Diese sind zeitlich abhängig vom Rücklauf einzelner Erhebungsteile, insbesondere der postalischen Gebäude- und Wohnungszählung und der Verarbeitung in der IT. Es bedarf damit fortwährender Abstimmungen zwischen der Landesstatistikbehörde und den örtlichen Erhebungsstellen. Zur Aufgabenbewältigung werden die Erhebungsstellen an zentrale Erhebungsunterstützungssysteme angeschlossen und bekommen über diese Systeme Aufgaben zugewiesen. Die Erhebungsstellen müssen daher u. a. durch Schulungen Kompetenzen entwickeln, um Erhebungsbeauftragte bestellen und betreuen, um inhaltliche Fragen der Auskunftspflichtigen zum Zensus 2011 beantworten und um mit den zentralen IT-Systemen umgehen zu können. Auch haben die Erhebungsstellen den Publikumszugang zu gewährleisten und die telefonische Erreichbarkeit zur Betreuung der Erhebungsbeauftragten und Auskunftspflichtigen sicherzustellen und dazu eine Hotline einzurichten.

Bei Gemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 30 000 und bei den Landkreisen ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Ressourcen in der Lage sind, diese hohen fachlichen Anforderungen zu erfüllen und den Zensus 2011 ordnungsgemäß durchzuführen, während dies für kleinere Gemeinden erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Hinzu kommt, dass es mangels Gleichmäßigkeit des Erhebungsgeschäftes bei kleineren Erhebungsstellen zum Teil zu einer sehr ungleichmäßigen Auslastung kommen würde, da große Teile des Zensus 2011 auf der Auswertung von Registern basieren. So müssen die Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis grundsätzlich bereits zwölf Wochen nach dem Zensusstichtag (9. Mai 2011) und die Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen voraussichtlich im Juli 2011 abgeschlossen sein, die Ersatzbefragungen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung jedoch erst spätestens ein Jahr nach dem Zensusstichtag. Zwischenzeitlich bestünde die Problematik, dass es aufgrund des Leerlaufs zwischen den Erhebungsteilen zu keiner hinreichenden Auslastung kleinerer Erhebungsstellen kommen würde, wodurch sich insbesondere das Risiko der Umgehung der Abschottungsanforderungen erhöhen würde.

Bei der Bewertung, dass Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner über eine höhere Verwaltungskraft verfügen, als Gemeinden unterhalb dieser Grenze, handelt es sich außerdem um eine gefestigte Beurteilung der Verwaltungskraft von Gemeinden durch den Gesetzgeber; insoweit wird auf die Grenzziehung in § 63 in Verbindung mit § 64 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), für bauordnungsrechtliche Aufgaben, in § 12 Abs. 1 Satz 1 NGO für Aufgaben der Landkreise zur Erfüllung durch selbständige Gemeinden und in § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Region Hannover für Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, Bezug genommen.

Eine Herabsetzung der Mindesteinwohnerzahl (z. B. auf 20 000) stellt kein milderes Mittel dar. Der Umfang der Erhebungsaufgaben würde nach durchgeführten Berechnungen des Ministeriums für Inneres und Sport bei der Einrichtung von Erhebungsstellen in Gemeinden unter 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Durchschnitt unterhalb der Hälfte eines Vollzeitäquivalents einer Jahresarbeitskraft liegen. Die Anforderungen an die personelle Trennung ließen sich in diesem Fall kaum sicherstellen. Insbesondere erscheint eine hinreichende Vertretung des in der Erhebungsstelle eingesetzten Personals in kleineren Gemeinden in Anbetracht der Abschottungsregelungen kaum möglich. Während sich ab einem Erhebungsaufgabenumfang, der die Hälfte eines Vollzeitäquivalents einer Jahresarbeitskraft beträgt, wie er im Durchschnitt für Erhebungsstellen kleinerer Gemeinden mit 30 000 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern geschätzt wurde, die personelle Trennung umsetzen lassen würde. Die einzusetzende Teilzeitkraft hätte in diesem Fall in Personalunion leitende und bearbeitende Aufgaben wahrzunehmen. Gerade bei den kleineren Gemeinden, die an sich nach Absatz 2 eine Erhebungsstelle einzurichten haben, wird es aber Grenzsituationen geben, die es geboten erscheinen lassen, dass von der in Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit der Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle oder den anderen bestehenden Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit Gebrauch gemacht wird, um die Anforderungen an die Abschottung, insbesondere an die personelle Trennung, zu erfüllen.

Bei der Abwägung zwischen dem Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung durch das gewählte Erhebungsstellenmodell einerseits und dem Ziel der Sicherstellung des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der Sicherstellung der Umsetzung der fachlichen Anforderungen des Zensusgesetzes 2011 andererseits, wurde berücksichtigt, dass mit der Wahl des Erhebungsstellenmodells das Verfassungs- und Rechtsgut der kommunalen Selbstverwaltung grundsätzlich erhalten bleibt. Zum einen werden den Gemeinden mit der Regelung nicht sämtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises entzogen, auch bleibt die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 letztlich der Gemeindeebene erhalten, da Gemeinden, die mindestens über eine Einwohnerzahl von 30 000 verfügen, die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 wahrnehmen sollen. Die getroffene Regelung nimmt zudem auf die besonders engen organisatorischen, personellen und finanziellen Spielräume kleinerer Gemeinden Rücksicht. Aufgrund der Bedeutung des Zensus 2011, die weit über die Bedeutung anderer Bundesstatistiken hinaus geht, der erheblichen Betroffenheit einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern, den damit einhergehenden besonders hohen Anforderungen an den Datenschutz und an den Schutz des Statistikgeheimnisses, die u. a. auch dadurch bedingt sind, dass eine Vielzahl von Registerdaten mit primärstatistischen Daten aus Befragungen verknüpft werden, erscheint es angemessen zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und zur Sicherstellung der fachlichen Anforderungen, die kleineren Gemeinden von der Aufgabenwahrnehmung zu entlasten. Zudem handelt es sich bei der Durchführung des Zensus 2011 nicht um eine Daueraufgabe, sondern um eine vorübergehende Aufgabe, sodass der Eingriff schon aus diesem Grund weniger schwer wiegt.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen obliegen den kommunalen Körperschaften als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Auch hieran wird die besondere Bedeutung des bundesweiten Zensus 2011 sichtbar. Auf die Ortskenntnisse und -nähe der kommunalen Körperschaften kann nicht verzichtet werden. Gleichwohl handelt es sich um eine staatliche Gesamtaufgabe, deren Ergebnisse von großer Tragweite sind.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Die Kommunen richten die benötigten örtlichen Erhebungsstellen im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang ein. Die örtlichen Erhebungsstellen sind so einzurichten, dass sie ihren Betrieb Anfang Januar 2011 aufnehmen können. Die Auflösung der örtlichen Erhebungsstellen ist flexibel zu gestalten und vom jeweiligen Arbeitsstand abhängig zu machen.

Die Erhebungsstellen haben gemäß Satz 2 die in § 10 Abs. 2 ZensG 2011 festgelegten Anforderungen an die „Abschottung“ zu erfüllen, d. h. die Erhebungsstellen sind danach für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Einsatzes spezieller zentraler Verfahren der Informations- und Datenverarbeitung für den registergestützten Zensus 2011 stellt Satz 3 klar, dass bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung ebenfalls durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung zu gewährleisten ist. Die Abschottungsregelung setzt die Anforderungen der im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 geforderten strikten Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug um. In dieser grundlegenden Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht auch dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenverarbeitung bedarf.

Es reicht aus, wenn die wesentlichen Vorgaben der Abschottung gesetzlich geregelt sind, weitere Ausführungen zur Abschottung können durch eine die Norm (das Gesetz) interpretierende Verwaltungsvorschrift gewährleistet werden (OVG Koblenz, Beschluss vom 16. Juli 1987- 13 B 267/87 = NJW 87, 2533, 2535). Es ist daher beabsichtigt, die näheren Anforderungen an die Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen, an die Datenverarbeitung und an die Sicherung der Erhebungsunterlagen zur Sicherstellung des Statistikgeheimnisses in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport zu regeln.

Ist bereits nach den §§ 2 und 9 Abs. 2 NStatG eine „abgeschottete“ Kommunalstatistikstelle durch Satzung eingerichtet, bedarf es gemäß Absatz 2 Satz 2 keiner Einrichtung einer zusätzlichen örtlichen Erhebungsstelle, soweit der Kommunalstatistikstelle die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 zugewiesen wird.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hält die Regelung der Abschottung für nicht erforderlich, da sich die Abschottung bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergeben würde. Deshalb würde die Regelung eher zur Verwirrung der örtlichen Ebene beitragen. Im Übrigen seien die Anforderungen an die Abschottung der Erhebungsstellen aufgrund der zeitlich befristeten Aufgabenstellung auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

Bewertung:

Bei der vorgesehenen Regelung soll es verbleiben. Richtig ist zwar, dass sich die Anforderungen an die Abschottung der Erhebungsstellen bereits aus § 10 Abs. 2 ZensG 2011 ergeben. In Absatz 2 Satz 3 wird aber noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass die Abschottung auch bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen zu gewährleisten ist. Dies ist schon deshalb geboten, weil der Datenverarbeitung aufgrund des Einsatzes zentraler Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bei der Bewältigung der Zensusaufgaben eine besondere Bedeutung zukommt.

Auch greift Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich die (bereits) nach dem Niedersächsischen Statistikgesetz vorgesehene Möglichkeit auf, die Zensusaufgaben einer bereits abgeschotteten Kommunalstatistikstelle zuzuweisen (§§ 2 und 9 Abs. 2 NStatG).

Damit werden alle für die Abschottung relevanten gesetzlichen Regelungen aus verschiedenen Gesetzen zum besseren Verständnis noch einmal an einer Stelle im Gesetzentwurf zusammengeführt.

Zudem adressiert die Regelung der Abschottung nicht nur die Kommunen, die Erhebungsstellen einzurichten haben, sondern auch die Auskunftspflichtigen. Die Auskunftspflichtigen gewinnen mit der klarstellenden Regelung die Sicherheit, dass auch bei der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 in Niedersachsen die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderung zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung erfüllt werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 eröffnet den in Absatz 1 genannten Kommunen die Möglichkeit zusammenzuarbeiten und gemeinsame Erhebungsstellen einzurichten, insbesondere wenn anders die Voraussetzungen der Abschottung nach § 10 Abs. 2 ZensG 2011 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und 3, z. B. hinsichtlich der personellen Trennung, nicht erfüllt werden können.

Die Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 4 NStatG und nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), bleiben durch diese Regelung unberührt.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände trägt die Ansicht vor, dass es sich bei der Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle nach Absatz 3 um eine einfachere Zusammenarbeit handeln müsse, als sie nach § 1 Abs. 4 NStatG und nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zulässig sei, da nach der Gesetzesbegründung zu Absatz 3 die Möglichkeit kommunaler Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 4 NStatG und nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit durch die Regelung in Absatz 3 unberührt bleiben würde. Sie äußert Zweifel, ob die in Absatz 1 vorgesehene gesetzliche Zuständigkeit durch eine nicht formalisierte Zusammenarbeit ausgehebelt werden könne. Darüber hinaus sei unklar, in welcher Form die Zusammenarbeit vereinbart werden solle, ob insoweit Aufgaben übertragen oder nur die Durchführung gemeinsam vorgenommen werden könne und wie insbesondere mit der Haftung oder Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umzugehen sei. Die im

Hinblick auf die Abschottung sinnvollere Variante, dass eine Kommune für eine andere die Aufgabe wahrnimmt, sei nach dieser Regelung nicht vorgesehen.

Bewertung:

Die Regelung wird beibehalten. Sie stellt klar, dass auch im Rahmen der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 die freiwillige kommunale Zusammenarbeit als Bestandteil der Organisationshoheit der Kommunen gewährleistet bleibt. Zur Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle nach Absatz 3 ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361), in Verbindung mit § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), zwischen den an der gemeinsamen Erhebungsstelle beteiligten Kommunen erforderlich. Dieser bedarf nach § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 57 VwVfG der Schriftform. In dem Vertrag können die beteiligten Kommunen insbesondere Regelungen über Beistandsleistungen und die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten treffen.

Sollen jedoch Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus unter Durchbrechung der Zuständigkeitsvorschriften auf eine andere Kommune übertragen werden (Delegation) oder soll eine andere Kommune mit der Durchführung von Aufgaben beauftragt werden, die die übernehmenden Kommune auf Weisung zu erfüllen hat (Mandat), richten sich diese Arten der kommunalen Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Niedersächsischen Statistikgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

Fragen der Haftung und des Umgangs mit Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Umsetzungsfragen, die abhängig von der Art der kommunalen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen zu regeln sind.

Es ist vorgesehen, den für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 zuständigen Kommunen eine Handreichung zu den Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit im Rahmen der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 zur Verfügung zu stellen.

Zu § 3 (Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen):

In Umsetzung der Regelungsbefugnis des § 10 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2011 werden in dieser Bestimmung die Aufgaben benannt, die den örtlichen Erhebungsstellen bezogen auf die verschiedenen Erhebungsteile bei der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 obliegen. Die Regelung enthält ferner ein Auswertungs- und Vergabeverbot.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1 Nr. 1:

Satz 1 Nr. 1 weist den örtlichen Erhebungsstellen die Erhebungen der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (Haushaltsstichprobe) nach § 7 ZensG 2011, die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 8 ZensG 2011 und die Erhebungen zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 ZensG 2011 zu.

Die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 ZensG 2011 führen die örtlichen Erhebungsstellen in Abstimmung mit der Landesstatistikbehörde durch.

Der Schwerpunkt der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 und damit der Hauptaufwand wird für die örtlichen Erhebungsstellen in der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 7 und 8 ZensG 2011 liegen.

Zu Satz 1 Nr. 2:

Bei der Erhebung nach § 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011 (Mehrfachfallprüfungen) wirken die örtlichen Erhebungsstellen mit. Wenn die Erhebungen im schriftlichen Verfahren durch die Landesstatistikbehörde nicht erfolgreich waren, führen die örtlichen Erhebungsstellen bei den nur mit einer Nebenwohnung gemeldeten Personen oder bei den Personen mit mehr als einer alleinigen Wohnung

oder Hauptwohnung, die in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gemeldet sind, die Erhebungen (Klärungen vor Ort) zur Feststellung des Wohnungsstatus durch.

Zu Satz 2:

In Satz 2 werden die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 ZensG 2011 festgelegt. Die Gebäude- und Wohnungszählung wird von der Landesstatistikbehörde als schriftliche Befragung durchgeführt. Den örtlichen Erhebungsstellen obliegen die Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht, der Klärung von Zweifelsfällen oder der ersatzweisen Befragung bei Antwortausfällen, wenn im schriftlichen Verfahren keine Klärung herbeigeführt werden kann.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden in nicht abschließender Aufzählung einzelne Aufgaben genannt, die die örtlichen Erhebungsstellen bei der Durchführung der Erhebungen zu leisten haben.

Zu Nummer 1:

Zu den Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen gehören organisatorische Tätigkeiten im Vorfeld der eigentlichen Begehungen und Befragungen, wie beispielsweise die Bildung von Bezirken, die Zuordnung und Verteilung der einzelnen Anschriften auf die zur Verfügung stehenden Erhebungsbeauftragten, die Erstellung der Organisationspapiere und die Bereitstellung der Erhebungsunterlagen an die Erhebungsbeauftragten.

Zu Nummer 2:

Die örtlichen Erhebungsstellen haben für Auskünfte gegenüber den Auskunftspflichtigen zur Verfügung zu stehen. Anfragen von Auskunftspflichtigen sollen auf verschiedene Art, z. B. mündlich, telefonisch oder schriftlich gestellt werden können.

Die örtlichen Erhebungsstellen haben bei der Betreuung der Auskunftspflichtigen die Erfordernisse der Abschottung zu beachten, d. h. Auskunftspflichtige dürfen für Rückfragen lediglich Zutritt zu einem Auskunftsbereich haben, welcher räumlich vom abgeschotteten Bereich der örtlichen Erhebungsstelle getrennt ist.

Zu Nummer 3:

Die zu befragenden Personen sind über die Erhebungen zu unterrichten und bei bestehender Auskunftspflicht zur Auskunft aufzufordern. Die Unterrichtung der zu befragenden Personen wird regelmäßig von den Erhebungsbeauftragten vorgenommen.

Die Auskunftspflichtigen zu den Erhebungen sind in § 18 ZensG 2011 geregelt. Erforderlichenfalls haben die örtlichen Erhebungsstellen die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheide förmlich zur Erteilung der Auskunft aufzufordern. Im Heranziehungsbescheid sind die Auskunftspflichtigen darauf hinzuweisen, dass eine Anfechtungsklage gegen den Bescheid gemäß § 15 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), keine aufschiebende Wirkung hat. Bei Verweigerung oder Nichterteilung der Auskünfte haben die örtlichen Erhebungsstellen die Aufgabe, die Auskunftspflichtigen durch Androhung und Anwendung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), in Verbindung mit den Regelungen des Sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72). Zur Straffung des Mahnverfahrens wird die Androhung des Zwangsmittels zweckmäßigerweise schon mit der Aufforderung zur Auskunftserteilung verbunden. In Betracht kommt in erster Linie die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern.

Das Abschottungsgebot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den örtlichen Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich wird durch Beteiligung der für die Vollstreckung von Verwaltungszwangmaßnahmen, z. B. durch Beitreibung von festgesetzten Zwangsgeldern zuständigen Stellen der Gemeinden und Landkreise in diesem Verfahrensstadium nicht tangiert. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen deshalb den zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung zuständigen Stellen Angaben über Auskunftspflichtige mitteilen, wenn dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

Zu den Nummern 4 und 5:

Um belastbare Zensusergebnisse zu erhalten, sind möglichst vollständige und vollzählige Erhebungen notwendig. Deshalb obliegt es den örtlichen Erhebungsstellen, das Einsammeln und den Eingang von Erhebungsunterlagen sicherzustellen, die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit zu überprüfen und die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen.

Zu Nummer 6:

Die Ergebnisse der Erhebungen und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an die Landesstatistikbehörde. Insbesondere bei den Erhebungen nach den §§ 7 und 8 ZensG 2011 kann vorgegeben werden, dass die Erhebungsunterlagen innerhalb bestimmter Zeiten zur Abholung durch die Landesstatistikbehörde bereitzustellen oder an diese in bestimmter Art und Weise zu übersenden sind.

Zu Nummer 7:

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2011 haben die Erhebungsstellen zur Sicherung der Qualität der Durchführung des Zensus 2011 die Schulung und die Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren. Nummer 7 stellt klar, dass diese Aufgabe den örtlichen Erhebungsstellen obliegt, wenn diese bei der Durchführung der Erhebungen Erhebungsbeauftragte einsetzen. Die örtlichen Erhebungsstellen haben die Dokumentationen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2011 der Landesstatistikbehörde vorzulegen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung verhindert, dass die örtlichen Erhebungsstellen Auswertungen der erhobenen Daten selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Das gilt auch soweit und solange kommunale Statistikstellen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 2 NStatG die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. Davon unberührt bleibt jedoch die spätere Möglichkeit der statistischen Auswertung der nach § 22 Abs. 2 ZensG 2011 übermittelten Daten durch kommunale Statistikstellen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke.

Zu § 4 (Erhebungsbeauftragte):

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2011 können für die Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 und 14 bis 17 ZensG 2011 Erhebungsbeauftragte nach § 14 BStatG eingesetzt werden. Sie sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2011 von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.

Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus 2011 Aufgaben außerhalb der Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Haushaltsstichprobe nach § 7 ZensG 2011 benötigt, da das Interview die bewährte Form für Haushaltebefragungen ist. Dabei stellen die Erhebungsbeauftragten den zu befragenden Personen die vorgegebenen Fragen und übertragen die Antworten in die Erhebungsunterlagen. Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist nicht nur für die organisatorische Durchführung des Zensus 2011 von Bedeutung, sondern hat auch für die Befragten Vorteile. Die geschulten Erhebungsbeauftragten können schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten aufnehmen und den Befragten, falls dies erforderlich sein sollte, beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen helfen. Daneben besteht für die Befragten die Möglichkeit, die Antworten selbst schriftlich oder elektronisch zu erteilen.

Die eingesetzten Erhebungsbeauftragten müssen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BStatG die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Für die Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten gilt § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ZensG 2011. Die Erhebungsbeauftragten sind danach schriftlich auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 BStatG zu verpflichten. Die Erhebungsbeauftragten sind zudem gemäß § 14 Abs. 4 BStatG über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. So gehört es z. B. zu den Pflichten der Erhebungsbeauftragten sich bei der Ausübung der Tätigkeit auszuweisen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 BStatG). Zudem dürfen sie nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (§ 11 Abs. 3 Satz 3 ZensG 2011). Weitere Einzelheiten zu Auswahl und Einsatz der Erhebungsbeauftragten ergeben sich aus § 11 ZensG 2011.

Zu Absatz 1:

Werden bei der örtlichen Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 15 Abs. 3 und 4 sowie § 16 ZensG 2011 von den örtlichen Erhebungsstellen Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so sind diese von den örtlichen Erhebungsstellen anzuleiten und zu beaufsichtigen, während die Pflicht zur Anleitung und Beaufsichtigung der Landesstatistikbehörde obliegt, wenn diese für die Erhebungen nach den §§ 14 und 17 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 ihrerseits Erhebungsbeauftragte einsetzt.

Die Erhebungsstellen haben die Erhebungsbeauftragten insbesondere zu schulen. Die Aufgaben, wie z. B. die Feststellung der Existenz von Personen unter den ausgewählten Anschriften, verlangen eine sorgfältige und nachvollziehbare Arbeitsweise durch die Erhebungsbeauftragten. Damit die vielfach fachfremden Erhebungsbeauftragten ihre Arbeit sachgerecht erfüllen können, müssen sie darauf - wie in der Amtlichen Statistik üblich - angemessen vorbereitet werden. Die Schulungen durch die örtlichen Erhebungsstellen erfolgen nach den Vorgaben der Landesstatistikbehörde.

Die Erhebungsbeauftragten sind gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 BStatG verpflichtet, die Weisungen der Erhebungsstellen zu befolgen.

Zu Absatz 2:

Zu den Sätzen 1 und 2:

§ 11 Abs. 2 Satz 4 ZensG 2011 sieht die Möglichkeit der Verpflichtung weiterer Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte durch Landesrecht vor. Nach § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 82 VwVfG besteht eine Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten nur, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Da nicht nur die örtlichen Erhebungsstellen die Möglichkeit haben sollen, Erhebungsbeauftragte erforderlichenfalls zwangsweise zu verpflichten, d. h. unter Androhung von Zwangsgeld, sondern auch die Landesstatistikbehörde, bedarf es einer Regelung der Verpflichtung zur Übernahme des Ehrenamtes. Die Regelung des § 23 NGO reicht insoweit nicht aus, da § 23 NGO nur den Gemeinden das Recht zur zwangsweisen Verpflichtung von Bürgerinnen und Bürgern zum Ehrenamt einräumt und nicht der Landesstatistikbehörde.

In Satz 1 wird daher festgelegt, dass zur Übernahme der ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragtentätigkeit jede Bürgerin und jeder Bürger ab Volljährigkeit verpflichtet ist. In Satz 2 wird in Anlehnung an die Regelung des § 21 NGO definiert, wer Bürgerin oder Bürger im Sinne des Satz 1 ist. Bürgerinnen und Bürger sind demnach Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürgerinnen und -bürger) und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einer niedersächsischen Gemeinde haben.

Mit der getroffenen Regelung wird der reibungslose Ablauf des Zensus 2011 sichergestellt.

Zu Satz 3:

Gemäß Satz 3 können auch geeignete Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und nicht Unionsbürgerinnen oder --bürger sind, zu ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten bestellt werden, wenn sie sich freiwillig zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte bereit erklären. Diese Personen können zum Beispiel in Erhebungsbezirken mit einem hohen Anteil an Bevölkerung mit Migrationshintergrund eingesetzt werden.

Verlangen diese Personen ihr Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit, entfällt das Einverständnis; die Personen sind zu entpflichten

Zu den Sätzen 4 und 5:

Bürgerinnen und Bürger dürfen nur aus wichtigem Grund die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit verweigern oder ihr Ausscheiden verlangen. Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Erhebungsbeauftragtentätigkeit wegen Alters, Krankheit, Gebrechens, der familiären oder beruflichen Verhältnisse oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Satz 1 sieht vor, dass Gemeinden, die selbst keine Erhebungsstellen einzurichten haben und dass die unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Erhebungsstellen Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte benennen und sie nach erfolgter Auswahl für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte, zu deren Übernahme die Benannten verpflichtet sind, soweit im Einzelfall erforderlich, freistellen. Dabei ist bereits bei der Benennung von Bediensteten, die freigestellt werden sollen, zu berücksichtigen, dass Kernaufgaben öffentlicher Dienste nicht unterbrochen werden dürfen.

Die Benennung von Bediensteten gegenüber den Erhebungsstellen und deren Freistellung im Fall des entsprechenden Ersuchens ist Amtshilfe. Denn Gegenstand der Amtshilfe kann auch die Bereitstellung von Hilfspersonen sein. Absatz 3 Satz 1 stellt dies klar.

Die Regelung ist notwendig, da ohne die Unterstützung der Gemeinden durch ihre Bediensteten in Ermangelung eigener Dienstkräfte des Landes in der Fläche die Aufgaben nicht ausgeführt werden könnten und auch mit einem vertretbaren Aufwand keine anderen Kräfte gewonnen werden können, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Aufgabe nur zeitweise erfüllt werden muss.

In der Regel folgt der Einsatz der benannten Bediensteten als Erhebungsbeauftragte nach der üblichen Dienstzeit. Die Freistellung ist damit auf Einzelfälle beschränkt, z. B. wenn ohne Freistellung keine ausreichende Anzahl an erforderlichen Erhebungsbeauftragten zur Verfügung steht. Ein eventueller Ausfall der Arbeitsleistung führt nicht zu Erstattungsansprüchen gegenüber dem Land oder der Erhebungsstelle. Es handelt sich um Leistungen, die von allen Behörden und öffentlichen Stellen unentgeltlich zu erbringen sind. Um zu vermeiden, dass die benannten Bediensteten Einsätze in unzumutbar großer Entfernung hinnehmen müssen, erfolgt jeweils eine Benennung an eine örtliche Erhebungsstelle desselben Landkreises. Eine Benennung an die Landesstatistikbehörde kann ohne Einschränkungen hinsichtlich der Kreiszugehörigkeit erfolgen. Freigestellte Bedienstete erhalten keine Aufwandsentschädigung. Der Auslagenersatz der ersuchten Behörde richtet sich nach den allgemeinen Regelungen (§ 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit den §§ 4 ff. VwVfG).

Neben den Gemeinden und den unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind auch Bund und Länder auf Ersuchen der Erhebungsstellen verpflichtet, Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu benennen und nach erfolgter Auswahl freizustellen. Diese Verpflichtung und ihre Grenzen sind in § 11 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 ZensG 2011 geregelt. Absatz 3 Satz 1 ergänzt damit § 11 Abs. 2 ZensG 2011.

Zu Satz 2:

Gemäß Satz 2 haben die Gemeinden, bei denen keine örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet sind, auf ein entsprechendes Ersuchen volljährige Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinde für die Übernahme der Erhebungsbeauftragtentätigkeit in einer örtlichen Erhebungsstelle in ihrem Landkreis, wozu auch der eigene Landkreis gehören kann, oder der Landesstatistikbehörde zu benennen. Damit ist klargestellt, dass die Benennung von Bürgerinnen und Bürgern zur Bestellung als Erhebungsbeauftragte ebenfalls Amtshilfe ist. Zur Übernahme und Ausübung der Erhebungsbeauftragtentätigkeit bedarf es einer entsprechenden Bestellung. Diese obliegt auch für Bürgerinnen und Bürger anderer Gemeinden derjenigen Erhebungsstelle für die die Tätigkeit erfolgt.

Zu Absatz 4:

Die in der Vorschrift verankerte Befugnis, personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten zu speichern und mit Daten nach § 3 zu verknüpfen, ist erforderlich, weil nur auf diese Weise angemessene Bezirke gebildet (d. h. Zuordnung einer bestimmten Anzahl von Erhebungsfällen zu den einzelnen Erhebungsbeauftragten; kein Einsatz von Erhebungsbeauftragten in Wohnortnähe einerseits, keine zu langen Reisezeiten andererseits), die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt und Daten zur Berechnung der Aufwandsentschädigung gewonnen werden können.

Absatz 4 erlangt dann Bedeutung, wenn ein zur Übernahme der Erhebungsbeauftragtentätigkeit Verpflichteter sich weigert, die vorgesehene Einwilligungserklärung zur Datenverknüpfung zu erteilen.

Zu § 5 (Übermittlung von Daten):

Zu Absatz 1:

Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ZensG 2011 können die nach Landesrecht zuständigen Stellen Daten der Bauleitplanung zur ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften nach § 14 Abs. 1 ZensG 2011 nur übermitteln, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist.

Um auch die Nutzung der Daten der Bauleitplanung zur ergänzenden Ermittlung und Klärung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften zu ermöglichen, wird deren Übermittlung auf Anforderung der Landesstatistikbehörde durch § 5 Abs. 1 angeordnet. Diese Regelung ist vorsorglich für den Fall aufgenommen, dass sich nicht durch andere Quellen zweifelsfrei klären lässt, ob ein Gebäude über Wohnraum verfügt oder nicht.

Die Verpflichtung der nach Landesrecht für das Meldewesen, für die Grundsteuer und für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Stellen zur Datenübermittlung ergibt sich bereits unmittelbar aus § 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Halbsatz 1 ZensG 2011.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 vorgesehene Datenübermittlungspflicht ergänzt die Regelung des § 5 ZensG 2011. § 5 Satz 1 ZensG 2011 sieht lediglich die Übermittlung von Daten der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen vor, soweit es sich dabei um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten handelt, an denen der Bund in dem in § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG festgelegten Umfang beteiligt ist. Die Verpflichtung der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen auf Landes- und Kommunalebene an die Landesstatistikbehörde ist dem Landesrecht vorbehalten. Um die Personalstandsdaten des gesamten öffentlichen Bereichs für Zwecke des Zensus 2011 nutzen zu können, ordnet Absatz 2 demzufolge eine elektronische Datenlieferung der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auf Landes- oder Kommunalebene auskunftspflichtigen Stellen an die Landesstatistikbehörde an. Ohne die Festlegung dieser Datenübermittlungspflicht könnte die Landesstatistikbehörde ihre eigene Datenlieferungsverpflichtung an das Statistische Bundesamt nach § 5 Satz 2 ZensG 2011 nicht erfüllen.

Mit den Daten der Personal führenden Stellen zu Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Beschäftigten stehen ergänzend zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit Verwaltungsdaten zur Verfügung, die für den Nachweis von Zensusergebnissen aus dem Bereich der Erwerbsbeteiligung genutzt werden. Dass der genannte Personenkreis im Zensus 2011 über vorliegende Verwaltungsdaten abgebildet werden kann und die Statistik nicht darauf angewiesen ist, die Daten ausschließlich über die Haushaltsstichprobe nachweisen zu müssen, verbessert insbesondere die Auswertungsmöglichkeiten in fachlich und räumlich differenzierter Gliederung. Die Nutzung des Berichtskreises und des Berichtsweges, über den nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz ohnehin jährlich Daten an die Landesstatistikbehörde übermittelt werden, garantiert eine effiziente Datenübermittlung.

Die Datenübermittlung umfasst bei Personal der Erhebungseinheiten des Landes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 10 FPStatG auch die haushaltsrechtliche Zuordnung nach Kapitel, um so die Zuordnung des Personals zu den staatlichen Aufgabenbereichen zu erleichtern. Die Erweiterung belastet die auskunftspflichtigen Stellen nicht, da die entsprechenden Gliederungsziffern auf Grund der Haus-

haltssystematik bekannt sind und auch regelmäßig im Rahmen der Auskunftspflicht für die Personalstandsstatistik nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz übermittelt werden.

Zu § 6 (Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten):

Zu Satz 1:

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die grundsätzliche Zuständigkeit der kommunalen Körperschaften, bei denen eine örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist, die Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden, die in der Verweigerung der Auskünfte entgegen § 18 Abs. 1 und 3 bis 7 ZensG 2011, mit Ausnahme der Auskunftspflicht zu den Erhebungen nach § 17 Abs. 2 und 3 ZensG 2011, bestehen.

Nach § 23 BStatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Mit der Regelung des § 6 orientiert sich die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten an der Zuständigkeit für die Durchsetzung von Auskunftspflichten. Bei den Erhebungen, bei denen die örtlichen Erhebungsstellen für die Ergreifung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflichten zuständig sind, sind die Körperschaften, bei denen die örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet ist, auch für die Ordnungswidrigkeiten zuständig. Im Übrigen ist nach der allgemeinen Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in Verbindung mit § 2 Nr. 3 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) vom 4. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 276) die Landesstatistikbehörde zuständig.

Das Abschottungsgebot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungseinheiten dient im Wesentlichen der Sicherung des Statistikheimnisses. Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten allgemein zuständigen Stellen der Gemeinden und Landkreise nicht tangiert. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen deshalb diesen Stellen mitteilen, welche Angaben ein Auskunftspflichtiger verweigert hat und Erhebungsunterlagen vorlegen, wenn dies für das betreffende Bußgeldverfahren erforderlich ist.

Bußgelder zielen in erster Linie nicht darauf ab, rechtzeitig Auskünfte für eine noch laufende statistische Erhebung zu erhalten, denn mit Zahlung des Bußgeldes entfällt die Auskunftspflicht. Sie sanktionieren vielmehr die nicht ordnungsgemäße Auskunftserteilung nachträglich, um damit auf die Besserung des künftigen Auskunftsverhaltens hinzuwirken. Bußgelder sollten daher nachrangig sein. Zumal der präventive Zweck von Bußgeldern, zur Besserung des Auskunftsverhaltens beizutragen, beim Zensus 2011 kaum zu erreichen ist, da dieser in großen Zeitabständen durchgeführt wird. Es erscheint daher sachgerecht, die Auskünfte für die im Rahmen des Zensus 2011 durchzuführenden Erhebungen konsequent im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzusetzen. Damit werden soweit wie möglich Antwortausfälle vermieden und belastbare Zensusergebnisse erreicht.

Zu Satz 2:

Nach der allgemeinen Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG in Verbindung mit § 2 Nr. 3 ZustVO-OWi ist die Landesstatistikbehörde im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung der Zuwiderhandlungen nach § 23 BStatG zuständig. Der Landesstatistikbehörde obliegt damit die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die in der Verweigerung der Auskünfte entgegen des § 18 Abs. 2 ZensG 2011 bestehen. Auch ist die Landesstatistikbehörde zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten, wenn die Auskünfte für die Stichproben nach § 17 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 ZensG 2011 verweigert werden.

Zu § 7 (Zuweisungen):

Gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung können den Gemeinden und Landkreisen durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Für die

durch die Übertragung verursachten erheblichen und notwendigen Kosten ist unverzüglich durch Gesetz der entsprechende finanzielle Ausgleich zu regeln.

Die Vorschrift des § 7 regelt daher den Kostenausgleich, der den für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 zuständigen Gemeinden und Landkreisen zu gewähren ist.

Zu Absatz 1:

Bei der Bemessung des mit der Aufgabenübertragung verbundenen Arbeitsanfalls und der daraus resultierenden Kostenbelastung der Kommunen ist eine Betrachtung „ex tunc“ nicht möglich, da der Zensus 2011 erstmals registergestützt durchgeführt wird. Aus diesem Grund kann zur Ermittlungen der Kostenbelastungen der Kommunen nur in Teilbereichen auf die Erfahrungen aus der Volkszählung von 1987 zurückgegriffen werden. Grundlage für die getroffene Kostenausgleichsregelung bildet daher die von der Landesstatistikbehörde durchgeführte Kostenkalkulation vom 11. Dezember 2009, die sich auch an Erfahrungswerten anderer Statistiken orientiert. Die Kalkulation berücksichtigt bei einer pauschalierenden Betrachtungsweise neben den Personal- und Sachkosten, die den örtlichen Erhebungsstellen aufgrund der durchzuführenden Erhebungen entstehen, auch die Personal- und Sachkosten für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen sowie als Teil der Sachkosten der einzelnen Erhebungen, die von den örtlichen Erhebungsstellen an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen.

Absatz 1 bestimmt auf der Grundlage dieser Kalkulation unter den Nummern 1 bis 5 die Höhe des im Rahmen des finanziellen Ausgleichs unter den für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 zuständigen Kommunen zu verteilenden Betrages für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen sowie für die Wahrnehmung der gemäß § 3 übertragenen Erhebungen nach den §§ 6, 8, 15 und 16 ZensG 2011. Der Kostenausgleich für die Erhebungen nach § 7 ZensG 2011 ist in Absatz 3 gesondert geregelt.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hält eine Erhöhung des Kostenerstattungsansatzes von rund fünf Millionen Euro zuzüglich einer Wegstreckenentschädigung für die Erhebungsbeauftragten für sachgerecht.

Zur Begründung der Erhöhung des Kostenerstattungsansatzes führt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aus, dass Berechnungen einzelner Kommunen auf der Basis der Plandaten des Landes eine Unterdeckung im Bereich der Personalkosten von bis zu 50 % ergeben haben. Für die juristische Begleitung bei Klagen von „Erhebungsverweigerern“ sei kein Ansatz in der Kostenkalkulation enthalten. In den 88 örtlichen Erhebungsstellen seien im Hinblick auf die Abschottung mindestens zwei Arbeitsplätze (zwei Schreibtische und dergleichen) für mindestens zwei Jahre bei einem Stellenbedarf von mehr als einer Person zu berücksichtigen. Sachkosten wie z. B. Telefongebühren seien in der Kalkulation ebenso wenig aufgeführt wie Erstattungspositionen für die Abschottung.

Zu der zusätzlich geforderten Wegstreckenentschädigung für die Erhebungsbeauftragten führt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aus, dass die Kommunen bereits zunehmend Probleme hätten z. B. genügend ehrenamtliche Wahlhelferinnen und -helfer zu finden. Gerade im ländlichen Raum seien Anfahrtswege weiter als in städtischen Gebieten. Die Befragungen seien vielfach nach Dienstschluss durchzuführen, weil vorher keine Auskunftspflichtigen angetroffen werden können.

Die weiteren Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur geforderten zusätzlichen Wegstreckenentschädigung für die Erhebungsbeauftragten der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 7 ZensG 2011) sind unten beim Ergebnis der Verbandsbeteiligung zu Absatz 3 dargestellt.

Bewertung:

Ansatzpunkte für eine Erhöhung der Finanzaufweisungen werden nicht gesehen.

Die vorgesehenen Finanzaufweisungen gleichen die durch die Aufgabenübertragung verursachten erheblichen und notwendigen Kosten der für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 zuständigen Kommunen aus. Alle von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände angeführten Punkte, einschließlich einer Fahrkostenpauschale (Wegstreckenentschädigung) für die Erhebungsbeauftragten, wurden in der den Finanzaufweisungen zugrundeliegenden Kalkulation vom 11. Dezember 2009 berücksichtigt.

Grundsätzlich darf die Erfüllung von Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises durch die Kommunen nicht mehr Kosten verursachen als eine Erfüllung dieser Aufgaben durch das Land selbst. Um den besonderen Anforderungen des Zensus 2011 gerecht zu werden, wurden abweichend von diesem Grundsatz in der Kalkulation die im Verhältnis zu den Sätzen des Landes (Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, RdErl. des MF vom 3. Februar 2010, Nds. MBl. S. 236) höheren Personalkostendurchschnittssätze sowie die erheblich höhere Sachkostenpauschale aus dem Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes 2008/2009 - im Folgenden „KGSt-Bericht“ genannt - zugrunde gelegt.

Der Personalaufwand in den örtlichen Erhebungsstellen ist abhängig von der Anzahl der zu bearbeitenden Fälle und wird sich zum Ende der Erhebungen reduzieren. Der Großteil des eigentlichen Erhebungsgeschäfts (Haushaltsstichprobe, Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen, „Minihaushaltgenerierung“) wird erst zum Stichtag 9. Mai 2011 oder später beginnen und überwiegend bis Ende des Jahres 2011 abgeschlossen sein. In 2012 werden voraussichtlich noch Restarbeiten und Restfälle der Mehrfachfallprüfung sowie die Ersatzvornahmen der Gebäude- und Wohnungszählung zu erledigen sein. Mit der der Kalkulation zugrundeliegenden Berechnung der in den örtlichen Erhebungsstellen für den Gesamtzeitraum der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 für die Bearbeitung der Fälle benötigten Vollzeiteinheiten wird diesen Umständen Rechnung getragen. Ein anderer Ansatz, z. B. eine für zwei Jahre gleichbleibende Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, würde dagegen ebenso wenig der Tatsache des unterschiedlichen fallzahlabhängigen Arbeitsanfalls in den örtlichen Erhebungsstellen gerecht werden wie eine Pauschale für die Einrichtung von zwei Arbeitsplätzen in jeder örtlichen Erhebungsstelle.

Der bei den Personalkosten berücksichtigte Gemeinkostenzuschlag von 20 % deckt gemäß Punkt 2.3 des KGSt-Berichts auch die Kosten des Rechtsamtes und damit die juristische Begleitung bei Klagen mit ab.

Gemäß Punkt 2.2.1 des KGSt-Berichts umfasst die angesetzte Sachkostenpauschale in Höhe von 15 600 Euro für die Einrichtung und Ausstattung eines Jahresarbeitsplatzes unter anderem die IT-Ausstattung, Fernsprechggebühren und Raumkosten. Diese Sachkostenpauschale liegt um rund 6 000 Euro höher als die des Landes. Die Aufwendungen für Maßnahmen der Abschottung (z. B. abschließbare Türen und Schränke) sind durch die höhere Pauschale abgegolten, ebenso wie die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände angeführten Telefongebühren.

Die der Kalkulation zugrundeliegenden Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten enthalten bereits eine angemessene Fahrkostenpauschale. Die Erhebungsbeauftragten erhalten für Befragungen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung sowie für Erhebungen in sensiblen Sonderbereichen 15 Euro, im Übrigen für erfolgreiche Befragungen 7,50 Euro und für die Übergabe der Erhebungsbögen an Personen, die keine persönliche Befragung wünschen, sondern den Erhebungsbogen selbst ausfüllen möchten, 2,50 Euro. Die Fahrkostenpauschale wurde auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bereits bei der Bemessung der Aufwandsentschädigungen mitberücksichtigt, um die gesonderte Abrechnung von Fahrkosten zu ersparen und damit den Verwaltungsaufwand für die zeitlich begrenzte Aufgabe des Zensus 2011 erheblich zu reduzieren.

Die Bewertung der weiteren Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur geforderten zusätzlichen Wegstreckenentschädigung für die Erhebungsbeauftragten der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 7 ZensG 2011) ist unten zu Absatz 3 dargestellt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält Regelungen, wie die in Absatz 1 der Höhe nach bestimmten finanziellen Mittel unter den für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 zuständigen Gemeinden und Landkreisen aufgeteilt werden.

Zu Satz 1:

Satz 1 benennt die Verteilerschlüssel für die Aufteilung der Finanzaufweisungen.

Bei Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises werden die finanziellen Ausgleichszahlungen grundsätzlich nach der Einwohnerzahl vergeben, mit der Begründung, dass sich über die Masse der Ausgleichsleistungen für alle Kommunen Vor- und Nachteile dieser Variante ausgleichen. Satz 1 Nrn. 2 und 3 (sowie § 7 Abs. 3) enthält Verteilermaßstäbe, die eine Abweichung von dieser Verfahrensweise darstellen. Die Aufweichung ist jedoch durch sachliche Gründe gerechtfertigt, die in der Besonderheit der Aufgaben des Zensus 2011 begründet sind. Die Abweichungen tragen zum einem dem Umstand Rechnung, dass es sich beim Zensus 2011 gerade nicht um eine Daueraufgabe handelt, deren Last sich im Rahmen anderer Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ausgleichen lässt und zum anderen, dass beim Zensus 2011 aufgrund des zahlenmäßigen unterschiedlichen Anfalls der durchzuführenden Erhebungen der Aufwand in den Kommunen auch unterschiedlich hoch ausfällt und damit die Belastungen die Kommunen nicht gleichermaßen treffen.

Zu Nummer 1:

Die Aufteilung der Mittel für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen und für die Erhebungen nach § 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011 soll nach der anteiligen Einwohnerzahl erfolgen. Bei der Einwohnerzahl handelt es sich um einen anerkannten Schlüssel der Amtlichen Statistik und damit um einen berechenbaren Maßstab. Die Verteilung nach Einwohnerzahl fügt sich in das System der Verteilung der Mittel für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ein.

Zu Nummer 2:

Die Aufteilung des Zuweisungsbetrages für die übertragenen Aufgaben der Gebäude- und Wohnungszählung (§ 6 ZensG 2011) soll unter den für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 zuständigen Kommunen nach der anteiligen Anzahl der von der Landesstatistikbehörde zum 31. Dezember 2009 ermittelten Anzahl an Gebäuden mit Wohnraum erfolgen.

Nach Vergleichsberechnungen, die vom Ministerium für Inneres und Sport in Zusammenarbeit mit der Landesstatistikbehörde erstellt wurden, ist die Einwohnerzahl zur Verteilung der Mittel für die Erhebungen nach § 6 ZensG 2011 kein geeigneter Verteilungsmaßstab. Vielmehr erscheint der gewählte Verteilungsmaßstab für die Erhebungen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung signifikant geeigneter als eine Verteilung nach Einwohnerzahl, da er sich mehr am Aufwand der Gebäude- und Wohnungszählung orientiert. Denn der Aufwand der einzelnen örtlichen Erhebungsstellen bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 6 ZensG 2011 fällt aufgrund des zahlenmäßig unterschiedlichen Anfalls der durchzuführenden Befragungen unterschiedlich hoch aus. Bei dem Verteilerschlüssel „Anzahl an Gebäuden mit Wohnraum“ handelt es sich zudem ebenfalls um eine Kenngröße der Amtlichen Statistik. Nach § 8 des Hochbaustatistikgesetzes (HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970), erfolgt durch die Landesstatistikbehörde die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für die Landkreise und Gemeinden bis zum Ende des Kalenderjahres. Die Zahlen des fortgeschriebenen Gebäude- und Wohnungsbestandes liegen der Landesstatistikbehörde in der Regel bis zum Ende des ersten Halbjahres des Folgejahres vor. Da bereits Ende Juni 2011 Abschlüsse auf die Zuweisungen für die Erhebungen nach § 6 ZensG 2011 gezahlt werden sollen, soll auf die zum 31. Dezember 2009 ermittelte Anzahl an Gebäuden mit Wohnraum abgestellt werden, damit anhand dieser Zahlen rechtzeitig vor den Abschlagszahlungen die Berechnungen und Festsetzungen erfolgen können. Bei einem Abstellen auf die von der Landesstatistikbehörde zum 31. Dezember 2010 ermittelte Anzahl der Gebäude mit Wohnraum, könnte die Rechtzeitigkeit des Vorliegens der Anzahl zur Berechnung der Abschlagszahlungen und zur Festsetzung dagegen nicht sichergestellt werden.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die örtlichen Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung in ihrem Zuständigkeitsbereich Auskünfte zu erteilen haben, was im Hinblick auf die Kosten bedeuten würde, dass die örtlichen Erhebungsstellen auch zu den Fällen Auskünfte erteilen sollten, die nicht von ihnen im Rahmen einer Nachermittlung zur postalischen Abfrage abzuarbeiten sind. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände fragt daher an, ob für diese Anfragen nicht eine eigene Telefonhotline von der Landesstatistikbehörde eingerichtet werden könne, da sich eine zentrale Hotline mit weniger Aufwand organisieren und betreiben ließe.

Bewertung:

Die Landesstatistikbehörde wird für Fragen der Auskunftspflichtigen zur Gebäude- und Wohnungszählung zur Verfügung stehen und dazu eine eigene Hotline einrichten. Sie wird die Hauptlast bei der Beantwortung der Fragen der Auskunftspflichtigen zur Gebäude- und Wohnungszählung tragen.

Da den örtlichen Erhebungsstellen aber auch Aufgaben im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung obliegen und auch ansonsten nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich einzelne Auskunftspflichtige an die bürgernäheren Kommunen wenden, wurden bei der Kalkulation der Finanzzuweisungen allein Personalkosten von insgesamt rund einer Million Euro für den Kontakt der örtlichen Erhebungsstellen mit den in der Gebäude- und Wohnungszählung Auskunftspflichtigen berücksichtigt. Dabei wurde unterstellt, dass rund 10 % der Auskunftspflichtigen den Kontakt zu den örtlichen Erhebungsstellen suchen.

Zu Nummer 3:

Nach Vergleichsberechnungen, die vom Ministerium für Inneres und Sport in Zusammenarbeit mit der Landesstatistikbehörde erstellt wurden, ist die Einwohnerzahl zur Verteilung der Mittel für die Erhebungen in den sensiblen und nichtsensiblen Sonderbereichen kein geeigneter Verteilungsmaßstab. Gemeinden mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Personen in Sonderbereichen (z. B. Seniorenwohnheimen, Studentenwohnheimen) würden nach den Berechnungen relativ geringe Finanzzuweisungen erhalten.

In der Anlage werden daher pauschale Zuweisungsbeträge für die einzelnen Kommunen aufgeführt. Die vorgenommene aufwandsorientierte Aufteilung, die den Zuweisungsbeträgen der Anlage zugrunde liegt, basiert auf der Grundlage der von der Landesstatistikbehörde im Rahmen der Vorbefragung zu den Sonderbereichen ermittelten Ergebnisse. Auf dieser Grundlage erfolgt die Verteilung unter Berücksichtigung der den Kommunen zuzuordnenden Anzahl der sensiblen Sonderbereiche und bei den nichtsensiblen Sonderbereichen unter Zugrundelegung der Anzahl der anhand der Plätze ermittelten Bewohnerinnen und Bewohner.

Zu Nummer 4:

Die Mittel für die Erhebungen nach § 16 ZensG 2011 sind unter den Landkreisen aufzuteilen. Die Befragungen zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 ZensG 2011 werden nur in Gemeinden unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 obliegen die Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 in den Gemeinden unter 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern den Landkreisen. Folglich fallen die Befragungen nach § 16 ZensG 2011 ausschließlich in den Aufgabenbereich der örtlichen Erhebungsstellen der Landkreise.

Die Aufteilung der Mittel soll auch hier nach dem anerkannten Schlüssel der Einwohnerzahl erfolgen. Da die Befragungen jedoch nur in Gemeinden unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden, sind bei der anteiligen Aufteilung der Mittel unter den Landkreisen nach der Einwohnerzahl nur die Einwohnerinnen und Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu berücksichtigen, um dem Aufwand angemessene Rechnung zu tragen.

Auf die Region Hannover finden nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Region Hannover die für die Landkreise geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Nummer 4 gilt damit auch für die Region Hannover.

Zu Satz 2:

Die von der Landesstatistikbehörde gemäß § 137 Abs. 1 NGO zum 30. Juni ermittelten Einwohnerzahlen liegen in der Regel erst zum Ende des Jahres oder zum Beginn des nächsten Jahres vor. Da bereits im vierten Quartal 2010 ein Abschlag auf die Zuweisungen für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen erfolgen soll, würde für die Berechnung der einzelnen Zuweisungsbeiträge die zum 30. Juni 2010 ermittelte Einwohnerzahl nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, so dass für die Aufteilung dieser Mittel nicht auf diese Einwohnerzahl abgestellt werden kann, sondern auf die zum 30. Juni 2009 ermittelte Einwohnerzahl zurückgegriffen werden soll. Für die Verteilung der Zuweisungen nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 bleibt die zum 30. Juni 2010 ermittelte Einwohnerzahl maßgebend.

Zu Satz 3:

Um in der Verteilungssystematik des Finanzausgleichs zu bleiben, sind außerdem die genannten Regelungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), zur Erhöhung des Einwohnerwertes aufgrund des nicht kasernierten Personals der Stationierungstreitkräfte und dessen Angehörigen für anwendbar zu erklären.

Zu den Sätzen 4 und 5:

Satz 4 entspricht der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes. Satz 5 überträgt diese Regelung in entsprechender Anwendung auf die Verteilung der Zuweisungen für die Erhebungen nach § 6 ZensG 2011.

Zu Absatz 3:

Nach Vergleichsberechnungen, die vom Ministerium für Inneres und Sport in Zusammenarbeit mit der Landesstatistikbehörde erstellt wurden, ist die Einwohnerzahl zur Verteilung der Mittel für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (Haushaltsstichprobe) nach § 7 ZensG 2011 kein geeigneter Verteilungsmaßstab. So kann die Haushaltsstichprobe insbesondere in Gemeinden mit gleicher Einwohnerzahl aufgrund der zur Anwendung kommenden statistischen Methoden unterschiedlich hoch sein, z. B. 5 % der Bevölkerung betreffen oder aber auch 40 %.

Die Festlegung des konkreten Stichprobenumfangs der Länder erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundes, die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ZensG 2011 der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die konkreten Stichprobenumfänge der für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 zuständigen Kommunen werden erst mit der Stichprobenziehung im Jahr 2010 ermittelt. Die (Haupt-)Stichprobe soll nach dem derzeitigen Planungsstand zum 1. September 2010 gezogen werden. Es folgt kurz vor der Erhebung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 ZensG 2011 noch eine ergänzende Stichprobenziehung (Nachziehung), die sich auf die Neuzugänge bezieht.

Den für die örtliche Durchführungen der Erhebungen nach § 7 ZensG 2011 zuständigen Kommunen wird zum Kostenausgleich ein Pauschbetrag in Höhe von 10,64 Euro aufwandsbezogen je in die Stichprobe zum Zeitpunkt der ergänzenden Stichprobenziehung (Nachziehung) einbezogener Stichprobenperson gewährt. Mit dem Abstellen auf die Nachziehung werden auch die Neuzugänge berücksichtigt. Der Pauschbetrag wurde wie folgt ermittelt:

Da der Stichprobenumfang noch nicht abschließend feststeht, wurden die Personal- und Sachkosten (einschließlich darin enthaltener Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten für die Erhebungen nach § 7 ZensG 2011) auf Basis einer Stichprobengröße von 820 543 Stichprobenpersonen kalkuliert. Die im Rahmen der Kalkulation berücksichtigte vorläufige Stichprobengröße entspricht dem im Referentenentwurf der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 ZensG 2011 mit Stand 25. November 2009 für Niedersachsen angeführten Stichprobenumfang.

Der Pauschbetrag wurde ermittelt, indem der Betrag der kalkulierten Gesamtkosten durch die Anzahl der der Kalkulation zugrunde gelegten Stichprobenpersonen dividiert wurde.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis hält die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände den der Kalkulation zugrundeliegenden Zeitanatz von 10 Minuten für die sorgfältige Prüfung der ausgefüllten Erhebungsbögen von zehn Haushalten (mit durchschnittlich 2,1 Per-

sonen pro Haushalt) auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit bei einem Fragebogenumfang von ca. 10 bis 11 Seiten für nicht ausreichend bemessen.

Im Hinblick auf die zusätzlich geforderte Wegstreckenentschädigung für die Erhebungsbeauftragten (siehe hierzu das Ergebnis der Verbandsbeteiligung zu Absatz 1) weist die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis darauf hin, dass diese gemäß § 7 Abs. 6 ZensG 2011 innerhalb von 12 Wochen nach dem Berichtszeitpunkt (9. Mai 2011) abzuschließen ist und daher der Ferienbeginn in Niedersachsen am 7. Juli 2011 erhebliche Probleme bereiten könne und dass traditionell während der Ferienzeit die Energiepreise ansteigen würden.

Bewertung:

Nach den Erfahrungswerten der Landesstatistikbehörde ist der für die Vollzähligkeits- und Vollständigkeitskontrolle angesetzte Zeitaufwand von 10 Minuten hinreichend bemessen.

Zu den Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle gehört die Eingangsregistrierung und eine Sichtkontrolle der Merkmale. Da die Erhebungsbeauftragten die Aufwandsentschädigungen für erfolgreich durchgeführte Personenbefragungen erhalten, werden bereits die Erhebungsbeauftragten ein großes Eigeninteresse daran haben, dass die Bögen vollständig ausgefüllt sind. Für das bei unvollständigen Erhebungsbögen vorgesehene Mahnverfahren ist ein eigener Kostenansatz in der Kalkulation vorgesehen.

Die eigentliche Erfassung der Erhebungsbögen (Beleglesung) und die Plausibilisierung erfolgt durch die Landesstatistikbehörde.

Dass der in den Aufwandsentschädigungen enthaltene Betrag für Reisekosten angemessen berücksichtigt ist, macht ein Vergleich zwischen der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 7 ZensG 2011 und der Haushaltebefragung beim Mikrozensus deutlich. Für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis werden immer ganze Anschriften ausgewählt. Der Erhebungsbeauftragte, dem diese Anschrift zugeordnet wird, hat alle Personen an der Anschrift zu befragen und erhält für jede erfolgreich befragte Person 7,50 Euro. Im Gegensatz dazu werden im Mikrozensus bei Anschriften mit mindestens sieben Haushalten nur die Haushalte ausgewählter Gebäudeteile (z. B. Etagen) befragt. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf Haushaltsebene, d. h. der Erhebungsbeauftragte erhält von der Landesstatistikbehörde je Haushalt 13,50 Euro zuzüglich Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz und zwar unabhängig davon, wie viele Personen in dem Haushalt leben (das können z. B. auch mal fünf Personen sein). Auch unterscheiden sich die Umfänge der Erhebungsbögen erheblich. Der Erhebungsbogen für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis wird voraussichtlich (nur) 10 Seiten umfassen, der Mikrozensusfragebogen umfasst dagegen etwa 48 Seiten.

Auch bei einer konkreten Abrechnung von Reisekosten wären die in den Ferien steigenden Energiepreise nicht berücksichtigungsfähig.

Zu Absatz 4:

Die Regelung stellt klar, dass bei den Datenübermittlungen nach § 5 die verpflichteten Stellen den Mitteilungspflichten auf eigene Kosten nachzukommen haben.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Zahlungstermine für die Abschlags- und Restzahlungen.

Die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen soll bis Anfang Januar 2011 abgeschlossen sein. Zum Ausgleich der bereits vor der eigentlichen Erhebungsphase entstehenden Kosten erhalten die Kommunen nach Satz 1 daher im 4. Quartal 2010 eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % auf die Zuweisungen für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen. Die Restzahlung erfolgt zum 30. Juni 2011.

Die Abschlagszahlungen in Höhe von 80 % der erhebungsabhängigen Beträge erfolgen zum 30. Juni 2011, die Restzahlungen zum 31. März 2012.

Zu Absatz 6:

Die Festsetzung der Leistungen erfolgt durch die Landesstatistikbehörde.

Nach der anzuwendenden allgemeinen Vorschrift des § 8 a Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437), bedarf es vor einer Klageerhebung keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

Endgültig festgestellte Unrichtigkeiten von weniger als 250 Euro sind nicht auszugleichen.

Zu § 8 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkraft- und Außerkrafttreten des Gesetzes.